NIKOLAUS SCHEFFEL

Europäische Verteidigung

Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht

43

Mohr Siebeck

Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht

herausgegeben von Christian Calliess und Matthias Ruffert

43



Nikolaus Scheffel

Europäische Verteidigung

Von der EVG zur Europäischen Armee?

Analyse und Modell aus europa- und verfassungsrechtlicher Perspektive

Nikolaus Scheffel, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und London; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht der Freien Universität Berlin; Rechtsreferendariat am Kammergericht Berlin; 2021 Promotion (FU Berlin); Referent im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. orcid.org/0000-0002-2282-2852

Gedruckt mit Unterstützung der Ernst-Reuter-Gesellschaft der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Freien Universität Berlin e. V..

ISBN 978-3-16-161518-4 / eISBN 978-3-16-161519-1 DOI 10.1628/978-3-16-161519-1

ISSN 2192-2470 / eISSN 2569-443X

(Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times New Roman gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Juli 2021 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung wurde die Arbeit aktualisiert, sodass einige aktuelle Entwicklungen bis Anfang 2022 berücksichtigt werden konnten.

Als ich das erste Mal über das Thema dieser Dissertation nachgedacht habe, schien das Szenario eines größeren Angriffskrieges in Europa noch sehr weit entfernt. Nun, kurz vor der Veröffentlichung, überholen sich die Schreckensmeldungen aus der Ukraine täglich. Sie führen vor Augen, dass die Frage der europäischen Sicherheit nicht nur auf theoretischer Ebene diskutiert werden muss, sondern auch schneller als gedacht praktische Auswirkungen entfaltet. Meine Hoffnung ist, dass diese Arbeit aus historischer, verfassungs- und europarechtlicher Perspektive einen Beitrag in der Diskussion um verteidigungspolitische Integrationsmöglichkeiten leistet und dadurch mittelbar nicht nur der Sicherheit, sondern vor allem dem Ziel der Friedenswahrung in Europa dient.

Meine große Begeisterung für das Europa- und Verfassungsrecht habe ich vor allem durch die langjährige Lehre und Betreuung durch meinen Doktorvater, Prof. Dr. Christian Calliess, LL.M., erlangt. Ihm gilt mein ganz besonderer Dank für seine wertvolle Unterstützung und das mir entgegengebrachte Vertrauen. Die anschaulichen Lehrveranstaltungen, die anspruchsvolle und instruktive Zeit am Lehrstuhl und nicht zuletzt die anregenden Debatten in Berlin oder die Lehrstuhlreisen nach Brüssel werden mir stets als sehr bereichernde Zeit in Erinnerung bleiben. Prof. Dr. Heike Krieger danke ich nicht nur für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens, sondern auch für hilfreiche Hinweise und spannende Lehrveranstaltungen, insbesondere zum humanitären Völkerrecht während des Schwerpunktstudiums. Für die Zustimmung zur Aufnahme in die vorliegende Schriftenreihe gebührt Prof. Dr. Matthias Ruffert der Dank.

Die Entstehung dieser Arbeit war, neben den dafür typischen Herausforderungen, auch durch viele schöne Momente geprägt, wofür ich vor allem folgenden Menschen dankbar bin: Dr. Moritz Thörner, LL.M., für die stete Begleitung und Unterstützung während des Studiums, am Lehrstuhl, in der Staatsbibliothek, und nicht zuletzt durch das gründliche Korrekturlesen. Meinen weiteren Kolleginnen und Kollegen, insbesondere Dr. Maria von Bonin und Dr. Anita Schnettger, für die spannenden und lustigen Stunden am Lehrstuhl. Meinen Freunden

VI Vorwort

aus Studien- sowie Schulzeiten Dr. Max Kolter, Dr. Malte Roßkopf, Dr. Robert Poser und Aline Henkys für die klügsten Fragen und die beste Ablenkung.

Mein größter Dank gilt jedoch meiner Frau Dr. Lara Wolf sowie meinen Eltern, Dr. Wolfgang Scheffel und Heike Scheffel, M.A., und meinen Geschwistern, Viola Scheffel, M.A., und Joanna Scheffel, M.A. Sie alle gaben mir den größten Rückhalt und die stärkste Ermutigung und sorgten zudem für den letzten Feinschliff in Argumentationsstruktur und Formulierung. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, April 2022

Nikolaus Scheffel

Inhaltsübersicht

Vor	wort	V			
Inh	Inhaltsverzeichnis IX				
Abl	kürzungsverzeichnis	XV			
Eir	lleitung	1			
I.	Problemaufriss – die Frage der europäischen Verteidigung	1			
II.	Vorgehensweise der Arbeit	5			
	l 1: Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft –				
his	torische und rechtliche Analyse der Ursprünge	7			
I.	Entwicklung europäischer Sicherheitspolitik und historischer Hintergrund (1940–1950)	7			
II.	Schuman-Plan, Pleven-Plan und EVG-Verhandlungen	14			
III.	Rechtliche Grundprinzipien der EVG				
	und ihre Ausgestaltungen	22			
IV.	Exkurs: Verfassungsrechtliche Probleme der EVG	66			
V.	Scheitern der EVG	72			
VI.	Zusammenfassung und Bewertung	74			
uno	l 2: Der aktuelle Stand der Gemeinsamen Sicherheits- d Verteidigungspolitik nach Lissabon	0.2			
ım	Verhältnis zur ursprünglichen EVG	83			
<i>I</i> .	Die Entwicklung seit der EVG	83			
II.	Politisch-ökonomische Rahmenbedingungen heute	90			
III.	Rechtliche Grundprinzipien der GSVP seit Lissabon	92			
IV.	Exkurs: GSVP-Missionen	153			
V.	Zusammenfassung und Bewertung	156			

Vei	l 3: Parlamentsheer vs. Verbundsarmee – rortung europäischer Streitkräfte im Staaten- und fassungsverbund	65	
I.	Der Staaten- und Verfassungsverbund in Europa in Hinblick auf den Verteidigungssektor	66	
II.	Verfassungsrechtliche Voraussetzungen für den Streitkräfteeinsatz in den anderen EU-Mitgliedstaaten	70	
III.	Verfassungsrechtliche Voraussetzungen integrierter europäischer Streitkräfte aus deutscher Perspektive	74	
IV.	Möglichkeiten einer "Verbundsarmee"?		
	l 4: Die europäischen Streitkräfte – Modellvorschlag vor dem ntergrund der damaligen EVG und der aktuellen GSVP 2	21	
I.	Denkbare Modelle für die Integration des Verteidigungsbereiches und die Schaffung europäischer Streitkräfte	21	
II.	De lege ferenda: Rechtliche Grundprinzipien europäischer Streitkräfte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchung zur EVG und GSVP	28	
III.	Organisation der schnellen europäischen Eingreiftruppe		
Scł	nlussbetrachtung	43	
	hang: Vertrag über die Gründung Europäischen Verteidigungsgemeinschaft2-	47	
	eraturverzeichnis		
Pers	Personen- und Stichwortregister		

Inhaltsverzeichnis

	rwort	V		
Inh	altsübersicht	VII		
Abkürzungsverzeichnis XV				
Eir	nleitung	1		
I.	Problemaufriss – die Frage der europäischen Verteidigung	1		
II.	Vorgehensweise der Arbeit	5		
Теі	il 1: Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft –			
his	storische und rechtliche Analyse der Ursprünge	7		
I.	Entwicklung europäischer Sicherheitspolitik und historischer			
	Hintergrund (1940–1950)	7		
II.	Schuman-Plan, Pleven-Plan und EVG-Verhandlungen	14		
	1. Schuman-Plan	14		
	2. Pleven-Plan	16		
	3. Weitere Verhandlungen bis zur Vertragsunterzeichnung	18		
III.	Rechtliche Grundprinzipien der EVG			
	und ihre Ausgestaltungen	22		
	1. Supranationalität	22		
	a) Begriff	23 26		
	aa) Kommissariat	26		
	bb) Gerichtshof	29		
	cc) Versammlung	32		
	dd) Rat	34		
	ee) Weitere Institutionen	38 39		
	c) Organisation der Streitkräfted) Ergebnis	39 44		
	Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit	46		
	a) Begriff der Subsidiarität	46		
	b) Verwandtschaft zur Verhältnismäßigkeit	48		

	c) Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit im Text des EVG-Vertrages	50 53
	3. Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten	53 54
	b) Beistandsklausel	55
	c) Gleichbehandlung	57
	4. Verhältnis nach außen	60
	a) Rechtspersönlichkeit der Gemeinschaft	60
	b) NATO	62
	c) Vereinigtes Königreich	64
	5. Integration und Entwicklungsoffenheit	65
IV.	Exkurs: Verfassungsrechtliche Probleme der EVG	66
	1. Wehrhoheit	67
	2. Art. 24 GG und die EVG	69
V.	Scheitern der EVG	72
VI.	Zusammenfassung und Bewertung	74
	Zusammenfassung politische Rahmenbedingungen	77
	Rechtliche Bewertung des EVG-Vertrages	79
un	il 2: Der aktuelle Stand der Gemeinsamen Sicherheitsde Verteidigungspolitik nach Lissabon Verhältnis zur ursprünglichen EVG	83
Ш	vernatulis zur ursprunglichen EVG	83
I.	Die Entwicklung seit der EVG	83
II.	Politisch-ökonomische Rahmenbedingungen heute	90
III.	Rechtliche Grundprinzipien der GSVP seit Lissabon	92
	1. Intergouvernementalität	93
	a) Begriff	93
	b) Politische Organe und Entscheidungsfindung	94
	aa) Europäischer Rat	95
	bb) Rat der Europäischen Union	96 98
	cc) Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee	100
	ee) Kommission	103
	ff) Europäisches Parlament	104
	gg) Gerichtshof der Europäischen Union	106
	c) Militärpolitische Verwaltung und koordinierte Streitkräfte	108
	aa) Zivile und militärische Gremien und Institutionen der GSVP	108
	bb) Koordinierte Streitkräfte	112
	d) Ergebnis	
	Kompetenzen A Kompetenzverteilung	
	a / 1x011110ctc112 (C1 tc11tt112	110

	d) Materielle Integrationsgrenzen gemaß Art. 23 Abs. 1 S. 1 und 3 GG	181
	2. Das "Parlamentsheer" – der wehrverfassungsrechtliche	
	Parlamentsvorbehalt und die Rechtsprechung des BVerfG	185
	a) Entwicklung und Begründung des wehrverfassungsrechtlichen	
		185
	aa) Out-of-Area-Entscheidung	
	bb) AWACS-II-Entscheidung	188
	cc) Pegasus-Urteil	189
	dd) Bewertung	190
	b) Integrationsfestigkeit des wehrverfassungsrechtlichen	
	Parlamentsvorbehaltes im <i>Lissabon</i> -Urteil	195
	aa) Aussage des Gerichts	
	bb) Kritik	
	(1) EU als System kollektiver Sicherheit	
	(2) Keine bindende Wirkung	
	(3) Keine Supranationalisierung	
	(4) Verteidigung als Teil der Verfassungsidentität?	
	(5) Zwischenergebnis	
	•	
IV.	Möglichkeiten einer "Verbundsarmee"?	203
	1. Europäisierung des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehaltes	204
	Umfang der Zustimmungspflicht	
	3. Gerichtliche Kontrolle	
	4. Verwirklichung eines Verteidigungsverbundes	
	5. Fazit	
	J. I dZit	210
Tei	il 4: Die europäischen Streitkräfte – Modellvorschlag vor dem	
Hi	ntergrund der damaligen EVG und der aktuellen GSVP	221
I.	Denkbare Modelle für die Integration des Verteidigungsbereiches	
	und die Schaffung europäischer Streitkräfte	221
	1. Intergouvernementales Modell	222
	2. Modell vollständiger Supranationalisierung	223
	3. Vorschlag: Modell teilweiser Supranationalisierung	
II.	De lege ferenda: Rechtliche Grundprinzipien europäischer	
	Streitkräfte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der	
	Untersuchung zur EVG und GSVP	228
	1. (Teilweise) Supranationalität	228
	a) Kommission und Verteidigungskommissar	229
	a) Kommission und Verteidigungskommissar b) Europäischer Rat und Rat der Verteidigungsminister	
	b) Europäischer Rat und Rat der Verteidigungsminister	230
	b) Europäischer Rat und Rat der Verteidigungsminister	230 231
	b) Europäischer Rat und Rat der Verteidigungsminister	230 231 232

Inhaltsverzeichnis	XIII
 Kompetenzen Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten Verhältnis nach außen 	. 237
III. Organisation der schnellen europäischen Eingreiftruppe	. 240
Schlussbetrachtung	. 243
Anhang: Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft	. 247
Literaturverzeichnis	. 279
Personen- und Stichwortregister	. 301

Abkürzungsverzeichnis

a. A. anderer Ansicht a. F. alte(r) Fassung

ABl. L/C Amtsblatt der Europäischen Union, Teil L/Teil C

Abs. Absatz

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AJIL American Journal of International Law

AöR Archiv des öffentlichen Rechts APuZ Aus Politik und Zeitgeschichte

Art. Artikel

AVR Archiv des Völkerrechts

Bd. Band

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

bzw. beziehungsweise

ca. circa

CIVCOM Ausschuss für ziviles Krisenmanagement

CLJ Cambridge Law Journal CMLRev Common Market Law Review

CMPD Direktion für Krisenbewältigung und Planung CPCC Ziviler Planungs- und Durchführungsstab CSDP Common Security and Defence Policy (GSVP)

d. h. das heißt ders. derselbe dies. dieselbe(n)

DÖV Die öffentliche Verwaltung
DRZ Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

EA Europa-Archiv

EAD Europäischer Auswärtiger Dienst EAG Europäische Atomgemeinschaft

ebd. ebenda

EDA Europäische Verteidigungsagentur
EDC European Defence Community (EVG)
EEA Einheitliche Europäische Akte
EEAS EU External Action Service (EAD)

EG Europäische Gemeinschaft

EGKS Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften

EJIL European Journal of International Law

ELJ European Law Journal ELRev European Law Review

EMRK Europäische Konvention für Menschenrechte

EP Europäisches Parlament

EPSC European Political Strategy Center EPZ Europäische Politische Zusammenarbeit

ESVP Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

EU Europäische Union

EUBAM Libya European Border Assistance Mission Libya

EuConst European Constitutional Law Review

EU HR/VPHohe/r Vertreter/in der EUEuGGericht der Europäischen UnionEuGHGerichtshof der Europäischen UnionEuGRZEuropäische Grundrechte-Zeitung

EUMA EU-Militärausschuss EUMC EU-Militärkomitee EUMS EU-Militärstab

EUNAVFOR European Union Naval Force

EuR Europarecht

EURATOM Europäische Atomgemeinschaft EUV Vertrag über die Europäische Union

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht EVG Europäische Verteidigungsgemeinschaft EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

f./ff. folgende

F. A. Z. Frankfurter Allgemeine Zeitung

Fn. Fußnote

Fordham Int'l L. J. Fordham International Law Journal

GASP Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

GG Grundgesetz
ggf. gegebenenfalls
GLJ German Law Journal
GO Rat Geschäftsordnung des Rates

GRCh Charta der Grundrechte der Europäischen Union GSVP Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

h. M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber Hs. Halbsatz

HStR Handbuch des Staatsrechts

i. e. id est

i. e. S. im engeren Sinne
i. S. d. im Sinne des/der
i. S. v. im Sinne von
i. V. m. in Verbindung mit

ICLQ The International and Comparative Law Quarterly

IGH Internationaler Gerichtshof

insb. insbesondere

Int. Org. International Organization

J. Eur. Integr. Journal of European Integration
J. Int. Peacekeeping Journal of International Peacekeeping

JA Juristische Arbeitsblätter

JCMS Journal of Common Market Studies
JCSL Journal of Conflict and Security Law
JEPP Journal of European Public Policy

JR Juristische Rundschau
JuS Juristische Schulung
JZ Juristenzeitung
KJ Kritische Justiz

KOM Dokument der Europäischen Kommission

lit. Litera/Buchstabe

LJIL Leiden Journal of International Law

MPCC Militärischer Planungs- und Durchführungsstab

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NATO North Atlantic Treaty Organization NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht NZWehrr Neue Zeitschrift für Wehrrecht

OCCAR Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement

OEEC Organisation for European Economic Co-operation

o. g. oben genannt

OVG Oberverwaltungsgericht

PESCO Permanent Structured Cooperation (Ständige Strukturierte

Zusammenarbeit)

PMG Gruppe "Politisch-Militärische Angelegenheiten" PSK Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee

RL Richtlinie
Rn. Randnummer
Rs. Rechtssache
Rspr. Rechtsprechung

S. Seite
s. o. siehe oben
sog. sogenannte
Spstr. Spiegelstrich

TEU Treaty on European Union (EUV)

TFEU Treaty on the Functioning of the European Union (AEUV)

u. a. unter anderem
UAbs. Unterabsatz
v. a. vor allem
vgl. vergleiche
VO Verordnung

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechts-

lehrer

WEU Westeuropäische Union

WU Westunion z. B. zum Beispiel

XVIII

Abkürzungsverzeichnis

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien ZfAS Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik

ZG Zeitschrift für Gesetzgebung

Ziff. Ziffer

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

I. Problemaufriss – die Frage der europäischen Verteidigung

"The Assembly, in order to express its devotion to the maintenance of peace and its resolve to sustain the action of the Security Council of the United Nations in defence of peaceful peoples against aggression, calls for the immediate creation of a unified European Army subject to proper European democratic control and acting in full co-operation with the United States and Canada."

Bereits im Jahr 1950 regte Winston Churchill mit diesem Antrag an den damaligen Europarat die Gründung einer vereinten Europäischen Armee unter angemessener europäischer demokratischer Kontrolle an. Auch wenn die damalige Forderung unter dem Eindruck des beginnenden Koreakrieges entstand und als Bollwerk gegen den Kommunismus gedacht war, wird sie im Kern auch heute stetig erneuert. So strebten die vergangenen deutschen Bundesregierungen in den jeweiligen Koalitionsverträgen² teilweise die Weiterentwicklung der Bundeswehr zum Teil einer europäischen Armee an. Der französische Präsident Macron schlug in seiner Europa-Rede im Jahr 2017 ein "Europe de la Défense" vor, das eine "Force commune d'intervention" beinhalten solle,³ und der ehemalige EU-Kommissionspräsident Juncker nahm im Jahr 2014 die Forderung nach "integrierten Verteidigungskapazitäten" in seine grundlegenden Politischen Richtlinien auf.⁴ Seine Nachfolgerin von der Leven forderte im Jahr

¹ Churchill, Address to the Council of Europe, 1950, S. 5, online verfügbar unter https://www.cvce.eu/en/obj/address_given_by_winston_churchill_to_the_council_of_europe_strasbourg_11_august_1950-en-ed9e513b-af3b-47a0-b03c-8335a7aa237d.html.

² Siehe Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD der 18. Legislaturperiode (2013), S. 123 sowie Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP der 17. Legislaturperiode (2009), S. 118; im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD der 19. Legislaturperiode (2017) wird von einer "Armee der Europäer" gesprochen, S. 146, online verfügbar unter http://www.kas.de/wf/de/71.9390/. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Grünen und FDP der 20. Legislaturperiode (2021) ist dagegen von "verstärkter Zusammenarbeit nationaler Armeen" die Rede, vgl. S. 135 unter https://cms.gruene.de/uploads/documents/Koalitionsvertrag-SPD-GRUENE-FDP-2021-2025.pdf.

³ *Macron*, Europarede vom 26. September 2017, 2017, online verfügbar unter http://www.elysee.fr/declarations/article/initiative-pour-l-europe-discours-d-emmanuel-macron-pour-une-europe-souveraine-unie-democratique/.

⁴ Europäische Kommission, President Juncker's Political Guidelines, 2014, S. 12, on-

2 Einleitung

2019 eine "echte Europäische Verteidigungsunion", deren Eckpfeiler jedoch weiterhin die NATO darstelle.⁵

Damals wie heute geht es bei diesen Überlegungen um die Frage der europäischen Verteidigung. Insbesondere in Reaktion auf internationale Krisen und Kriege wird die Problematik jeweils neu erörtert – mit unterschiedlichen Lösungsansätzen: Schon fast vergessen scheint die historische Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG), durch die nach den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges erstmals die europäischen Verteidigungsfähigkeiten vereinheitlicht werden sollten. Die Forderung *Churchills* nach einer Europäischen Armee mündete im Jahr 1952 auf Grundlage des Pleven-Plans in den Vertrag zur Gründung der EVG, den Frankreich, Deutschland, Italien und die Benelux-Staaten unterzeichneten. Dieses umfassende Vertragswerk sollte nicht nur ein Verteidigungsbündnis begründen, sondern auch eine gemeinsame Verwaltung, Finanzierung und Rüstungsbeschaffung beinhalten.⁶ Letztlich scheiterte die EVG jedoch am fehlenden politischen Willen Frankreichs, unter anderem auch aus Angst vor der Wiederbewaffnung Deutschlands.⁷

Gewissermaßen das Gegenstück zur EVG bildet die aktuelle Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (GSVP), die vor allem als Antwort auf die Balkan-Krise Ende der 1990er Jahre als Instrument engerer militärischer und ziviler Kooperation zwischen den europäischen Mitgliedstaaten entwickelt wurde. Die in diesem Rahmen zunächst gesetzten Ziele (z. B. das "Helsinki Headline Goal", das die Aufstellung von 60.000 Soldaten⁸ bis zum Jahr 2003 vorsah) wurden jedoch selten erreicht oder immer wieder angepasst. Rund 20 Jahre später fällt die Bilanz daher relativ ernüchternd aus: Auch wenn einige Missionen erfolgreich durchgeführt wurden, überwiegt die grundsätzliche Kritik hinsichtlich des unübersichtlichen Institutionengeflechtes der GSVP, der bislang fehlenden Einsatzfähigkeit der EU-Battlegroups oder der ineffizienten Rüstung bzw. Beschaffung.⁹

Gemeinsam ist den verschiedenen Lösungsansätzen der Gedanke, dass kein europäischer Staat allein die Sicherheit Europas (und selten auch nur die eigene) gewährleisten kann – und eine gemeinsame Verteidigung nicht nur zu grö-

line verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/juncker-political-guidelines-speech en.pdf.

⁵ Europäische Kommission, Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission, 2019, S. 22, online verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/political-guidelines-next-commission de.pdf.

⁶ Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 56 f.

⁷ Kleine, Die militärische Komponente der ESVP, 2005, S. 55.

⁸ Allein zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden grundsätzlich das generische Maskulinum verwendet, ohne dass dadurch andere Geschlechtsformen ausgeschlossen werden sollen.

⁹ Vgl dazu nur *Fiott*, Introduction, in: European Union Institute for Security Studies (Hrsg.), The CSDP in 2020, 2020, S. 6; *Major/Mölling*, The EU's military legacy, in: European Union Institute for Security Studies (Hrsg.), The CSDP in 2020, 2020, S. 38 (44).

ßerer Abschreckung gegenüber potentiellen Gegnern führt, sondern auch den Frieden innerhalb der Union garantiert. Die politischen Rahmenbedingungen haben sich freilich seit den 1950er Jahren geändert. So existiert seit dem Ende des Kalten Krieges grundsätzlich ein geringeres Bedürfnis großer, konventioneller Armeen, deren alleinige Aufgabe die nationale Territorialverteidigung darstellt. Vielmehr gefährden heute terroristische Anschläge (auch) auf europäischem Boden, die hybride – und seit 2022 auch konventionelle – Kriegsführung Russlands in der Ukraine, andauernde kriegerische Handlungen in Syrien oder im Irak, sowie Cyberattacken auf öffentliche Institutionen und Firmen den Frieden in Europa. Die Notwendigkeit einer effektiven, gemeinsamen europäischen Verteidigung ist dadurch jedoch nicht geringer geworden, sondern erfordert eine Diversifizierung der Verteidigungsfähigkeiten. Hinzu kommt, dass die militärische Ausstattung der europäischen Staaten teilweise eklatante Lücken aufweist: So ist die Bundeswehr in vielen Bereichen kaum einsatzfähig, und auch die Streitkräfte anderer EU-Mitgliedstaaten stehen vor erheblichen Problemen. 10 Nicht zuletzt durch den Brexit hat die Union zudem eines ihrer militärisch fähigsten Mitglieder verloren. Zusätzlich verdeutlicht die wiederkehrende Geringschätzung der NATO, z.B. durch den ehemaligen US-Präsidenten Trump, dass die EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Verteidigung unter Umständen auf sich allein gestellt sind und in der Lage sein müssen, auch eigene Wege gehen zu können.

Wie könnte vor diesem Hintergrund daher eine gemeinsame europäische Verteidigung in der Zukunft aussehen? Sollte die multilaterale Kooperation intensiviert werden? Wenn ja, auf welchem Wege? Könnte die NATO "europäisiert" werden?¹¹ Oder besteht die sinnvollste Lösung darin, die Verteidigung der EU umfassend zu integrieren?

Diese Fragen sind zwar zum größeren Teil auf politischer Ebene zu beantworten. Dies setzt insbesondere die Existenz einer gemeinsamen außen- und verteidigungspolitischen Strategie voraus, auf die sich die Union und ihre Mitgliedstaaten einigen müssten. Als Ansatz einer solchen Strategie kann bereits die EU Global Strategy 2016 dienen, die die Union unter Federführung der damaligen Hohen Vertreterin *Mogherini* veröffentlicht hat. Darin werden unter an-

¹⁰ Vgl. Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages, Jahresbericht 2019, online verfügbar unter https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/165/1916500.pdf; für Frankreich vgl. die Rede der französischen Verteidigungsministerin Parly vom 11. Dezember 2017 in Evreux (online verfügbar unter https://www.defense.gouv.fr/ministre/prises-de-parole-de-la-mini stre/prise-de-parole-de-florence-parly/discours-de-florence-parly-ministre-des-armees-sur-le-plan-de-modernisation-du-maintien-en-condition-operationnelle-mco-aeronautique) sowie Wiegel, Sakrosankt, aber nicht einsatzbereit, 2014, online verfügbar unter https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/franzoesische-streitkraefte-sakrosankt-aber-nicht-einsatzbereit-13206463.html; für Spanien vgl. González, Spain's armed forces, 2016, online verfügbar unter https://english.elpais.com/elpais/2016/10/12/inenglish/1476259364_968609.html.

¹¹ So etwa *Major/Mölling*, The EU's military legacy, in: European Union Institute for Security Studies (Hrsg.), The CSDP in 2020, 2020, S. 38 (49).

4 Einleitung

derem verschiedene gemeinsamen Ziele formuliert (Sicherheit der Union, Widerstandsfähigkeit von Staat und Gesellschaft in der Nachbarschaft, integrierter Ansatz zur Konfliktbewältigung, auf Zusammenarbeit beruhende regionale Ordnungen sowie eine globale Ordnungspolitik für das 21. Jahrhundert). Hinsichtlich der Verteidigungspolitik wird zwar einerseits die Kooperation mit der NATO (bezüglich der kollektiven Verteidigung) erwähnt, andererseits jedoch auch die Notwendigkeit unabhängiger sowie insbesondere schneller Verteidigungsfähigkeiten betont. Weiterhin hebt die Kommission auch die strategische sowie ökonomische Relevanz einer integrierten Rüstungsindustrie hervor, um ineffiziente parallele Strukturen zu beseitigen und allgemein die Einsatzfähigkeit zu erhöhen. 14

Die Frage der europäischen Verteidigung umfasst jedoch auch mehrere rechtliche Gesichtspunkte, die durch die vorliegende Arbeit analysiert werden sollen. Denn soweit das Konzept einer "Europäischen Armee"¹⁵ bisher untersucht wurde, geschah dies zumeist aus politikwissenschaftlicher Perspektive¹⁶ und nur selten auch hinsichtlich der damit verbundenen juristischen Fragen¹⁷. Insoweit stellt sich die gerade vor dem Hintergrund der politischen Sensibilität dieser traditionell nationalen Aufgabe die Frage, welche rechtlichen Grundprinzipien die Basis eines zukünftigen Modells bilden sollten. Können insbesondere die Modelle der EVG sowie der GSVP bei der Beantwortung dieser Frage weiterhelfen? Welche Funktionen kamen und kommen den jeweiligen Organen zu und inwiefern könnte deren Rolle zukünftig ausgestaltet sein? Welche rechtlichen Entwicklungsschritte sehen die aktuellen Vertragsnormen bereits vor – und welche würden eine Vertragsänderung voraussetzen? Kann auch im Verteidigungsbereich das Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung kommen? Zu klären

¹² EU HR/VP, EU Global Strategy, 2016, S. 9–10.

¹³ Ebd., S. 47.

¹⁴ Siehe dazu nur European Political Strategy Center, Zur Verteidigung Europas, EPSC Strategic Notes, Nr. 4, 2015, S. 3.

¹⁵ Für die Zwecke dieser Arbeit sollen aufgrund der fehlenden Präzision des Begriffs der "Europäischen Armee" vielmehr die Begriffe "Europäische Verteidigung" sowie "Europäische Streitkräfte" verwendet werden, um auch die politische Komponente sowie alle möglichen Teile von Streitkräften einzubeziehen.

¹⁶ Insbesondere seien hier die Veröffentlichungen des EU Institute for Security Studies genannt, z. B.: European Union Institute for Security Studies (Hrsg.), The CSDP in 2020, 2020; vgl. auch die Sammelwerke Bartels et al. (Hrsg.), Strategische Autonomie und Verteidigung Europas, 2017 und Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011; ferner Hoyer/Brok (Hrsg.), Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), 2002; Houben, International crisis management, 2005; Kaim, Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, 2007; Ondarza, in: ZfAS 2014, S. 311; Krüger/Eisenecker, Auf dem Weg zu einer Europäischen Armee?, in: Gießmann/Wagner (Hrsg.), Armee im Einsatz: Grundlagen, Strategien, 2009, S. 200.

¹⁷ Vgl. insoweit aber die Beiträge in *Kielmansegg et al.* (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018; *Thym*, in: EuR Beih. 1/2010, S. 171; *Trybus*, European Union Law and Defence Integration, 2005.

ist dabei nicht nur die Frage, wie die Union im Verhältnis zu ihren Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich agieren kann, sondern auch wie die Beziehung zu anderen relevanten Akteuren, insbesondere der NATO und dem Vereinigten Königreich, ausgestaltet ist. Weiterhin stellt sich die – gerade aus deutscher Sicht – relevante Frage, inwiefern eine Integration des Verteidigungsbereiches mit dem Grundgesetz vereinbar wäre, und welche Rolle die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hinsichtlich des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehaltes sowie der Verfassungsidentität dabei spielt.

II. Vorgehensweise der Arbeit

Die Untersuchung erfolgt in vier Schritten. Zunächst nimmt die Arbeit eine historische Analyse der EVG vor (erster Teil) und stellt dieser anschließend den aktuellen Status der GSVP gegenüber (zweiter Teil). Drittens werden die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten erörtert (dritter Teil), bis schließlich als Ergebnis der ersten drei Teile ein Modell für die zukünftige Streitkräfteintegration in Europa vorgestellt wird (vierter Teil).

Der erste Teil nimmt zunächst die politischen und historischen Rahmenbedingungen in den Blick, bevor die rechtlichen Grundprinzipien der EVG untersucht werden können. Im Rahmen dieser Prinzipien werden in Hinblick auf das "supranationale" Konzept der EVG der Aufbau und die Funktionen der verschiedenen Organe erläutert und anschließend die Ausgestaltung des Subsidiaritäts- sowie des Verhältnismäßigkeitsprinzips dargestellt. Ferner wird sowohl das Verhältnis zwischen den jeweiligen Mitgliedstaaten (insbesondere hinsichtlich der gemeinsamen Werte und des gegenseitig versprochenen Beistands) als auch das Verhältnis nach außen (vor allem in Bezug auf die NATO sowie das Vereinigte Königreich) analysiert. Nachdem neben den aus deutscher Sicht entstandenen verfassungsrechtlichen Problemen die Gründe für das Scheitern der EVG beleuchtet werden, steht am Ende des ersten Teils eine Bewertung des Vertragsmodells, die anhand der Kriterien der militärischen Effektivität, der demokratischen Legitimität, der Rechtssicherheit sowie der angemessenen Interessenverteilung vorgenommen wird.

Der zweite Teil "spiegelt" den ersten Teil, indem der Analyse der EVG eine Untersuchung der aktuellen GSVP gegenübergestellt wird. Auch hier werden nach einem kurzen Überblick über die veränderte politisch-ökonomische Lage die rechtlichen Grundprinzipien der gegenwärtigen europäischen Verteidigungspolitik erläutert. Dabei wird gezeigt, wie die Organe und zahlreichen Sondergremien den intergouvernementalen Charakter der GSVP bestimmen und wie die bisher existierenden europäischen Kooperationsprojekte im militärischen Bereich ausgestaltet wurden. Nach einer Darstellung der europäischen Kompetenzen im Bereich der GSVP ist ebenfalls das Verhältnis zwischen den

6 Einleitung

Mitgliedstaaten (insbesondere hinsichtlich der Werte sowie der Beistandsklausel), das Verhältnis nach außen (wiederum in Bezug auf die NATO und das Vereinigte Königreich) sowie – ergänzend – das Instrument der "Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit" zu erläutern. Abschließend wird die GSVP ebenfalls anhand der Kriterien der militärischen Effektivität, der demokratischen Legitimität, der Rechtssicherheit sowie der angemessenen Interessenverteilung sowie vergleichend zur EVG bewertet.

Im dritten Teil wird die Frage beantwortet, wie eine Streitkräfteintegration in den europäischen Staaten- und Verfassungsverbund unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen aus deutscher Perspektive gelingen könnte. Dabei wird einerseits auf die Voraussetzungen eingegangen, die das Grundgesetz für die Übertragung von Hoheitsrechten aufstellt. Andererseits erfolgt eine Analyse der Rechtsprechung des BVerfG hinsichtlich des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehaltes und dessen "Integrationsfestigkeit". Untersucht wird auch die Problematik der EU als System kollektiver Sicherheit sowie der vom BVerfG geprägte Begriff der "Verfassungsidentität", soweit er sich auf den Bereich der Verteidigung bezieht. Dadurch werden zum einen die verfassungsrechtlichen Grenzen für die Einführung einer europäischen Armee aufgezeigt, wie sie aktuell vom BVerfG gezogen werden. Zum anderen erfolgt hier aber auch eine kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung, die in einen verfassungskonformen Vorschlag einer Streitkräfteintegration im Sinne einer "Verbundsarmee" mündet.

Der vierte, abschließende Teil besteht aus der Ableitung des sich aus der vorigen Analyse ergebenden Modells. Dazu wird zunächst dargelegt, welche Integrations- bzw. Kooperationsmodelle grundsätzlich in Betracht kommen und, ausgehend von der in den vorigen Teilen vorgenommenen Bewertung, welches Modell rechtlich, aber auch politisch am meisten Erfolg versprechen dürfte. Der Struktur der ersten beiden Teile entsprechend wird sodann auf die rechtlichen Grundprinzipien einer möglichen europäischen Verteidigung (einschließlich der Streitkräfte) eingegangen, wobei sowohl die Funktion und Struktur der Organe sowie der Streitkräfte als auch die Kompetenzen und das Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten sowie das Verhältnis nach außen erläutert werden.

Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft – historische und rechtliche Analyse der Ursprünge

Der am 27. Mai 1952 unterzeichnete Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) stellt den bisher ambitioniertesten Versuch der Gründung gemeinsamer europäischer Streitkräfte dar. Zahlreiche Beratungen und Verhandlungen unter komplizierten politischen Umständen führten zu einem umfassenden Vertragswerk, das zahlreiche Problemstellungen zu lösen versuchte. Für den Entwurf eines "neuen" Modells für gemeinsame europäische Streitkräfte ist es daher unerlässlich, eine Analyse des damaligen Vertragswerks sowie der Rezeption in der Fachliteratur durchzuführen, um herauszufinden, ob, und wenn ja, inwiefern der Vertrag als Konzept- bzw. Normierungsvorlage für eine heutige europäische Streitkräfteintegration dienen könnte. Von Interesse sind insbesondere das dem Vertragswerk zugrundeliegende rechtliche Konzept, aber auch einzelne Vertragsnormierungen, die unabhängig von der damaligen politischen Situation bestanden und daher prinzipiell auf ein heutiges Modell übertragbar sein könnten. Zudem ist zu untersuchen, worin aus rechtlicher Sicht die Vor- und Nachteile der EVG bestanden, sowie die Frage zu beleuchten, wie militärische Effizienz und demokratische Legitimität in Einklang gebracht werden konnten.

Bevor der EVG-Vertrag analysiert wird, sind zunächst die historischen Grundlagen zu skizzieren, ohne die ein Verständnis der EVG unmöglich ist. Dabei ist auf die historische Entwicklung europäischer Sicherheitspolitik, vor allem ab dem Zweiten Weltkrieg, bis zum Anfang der konkreten Vertragsverhandlungen (ca. 1950) einzugehen, bevor der Pleven-Plan als Folge bzw. Variation des Schuman-Plans untersucht wird.

I. Entwicklung europäischer Sicherheitspolitik und historischer Hintergrund (1940–1950)

Der Zweite Weltkrieg stellte "die Stunde Null der sicherheitspolitischen Landschaft Europas" dar.¹ Jede Äußerung, jeder Plan und jeder Vertrag zur zukünftigen Gestaltung Europas war durch die Erfahrungen der beiden Weltkriege ge-

¹ Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 49.

prägt. Neben den allgemein-politischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten einer Zusammenarbeit bestimmten insbesondere sicherheitspolitische Fragen den Diskurs. Darin enthalten war immer wieder der Gedanke einer gemeinsamen europäischen Armee.

Diese Idee war zwar nach dem Zweiten Weltkrieg nicht neu: So entwickelte der *Herzog von Sully* bereits Anfang des 17. Jahrhunderts erste Teile des "Grand Dessein" (Großer Plan) für eine Neuordnung Europas unter Einschluss eines gemeinsamen europäischen Rates sowie eines europäischen Heeres.² Als erstes tatsächliches Beispiel einer gemeinsamen Streitkraft dient das im Jahr 1683 vereinte Reichsheer, bestehend aus venezianischen, polnischen und deutschen Truppen, das das von den Türken belagerte Wien befreite.³ Dennoch entwickelte sich ein konkreter Plan für eine europäische Armee unter gemeinsamer europäischer Führung erst aus den Diskussionen und Vorschlägen, die angesichts der verheerenden Auswirkungen der beiden Weltkriege durch die gegenseitige Vernichtung der nationalen Streitkräfte in Europa notwendig wurden.

Um die Entwürfe einer europäischen Sicherheitspolitik und ihrer konkreten Ausformungen, z.B. in Form einer integrierten Armee, richtig einordnen zu können, muss die Einbettung in die Frage der allgemeinen europäischen Integration berücksichtigt werden. Denn von Anfang an umstritten war die bis heute bestehende Frage, wohin eine Einigung Europas allgemein führen soll. Dabei standen zu diesem Zeitpunkt integrationstheoretisch die sog. "Föderalisten" als Befürworter eines föderalen europäischen Bundesstaates den Vertretern des sog. "Funktionalismus" gegenüber.

Die Vertreter des Funktionalismus nahmen die Position ein, dass neue Machtbzw. Herrschaftsstrukturen nicht einfach durch ein neues System jenseits des Nationalstaates geschaffen werden können. Das Gründen einer Föderation verlagere die zu überwindenden Probleme des Nationalismus nur auf eine größere Ebene – es sei nicht bewiesen, dass ein Zusammenschluss in Form einer Föderation zu mehr Frieden führe. ⁴ Jede Änderung oder Anpassung innerhalb des Systems einer Föderation würde zu komplizierten Diskussionen zwischen den neu zusammengefundenen Staaten führen. Sogar im Konsens könne das Tempo des Fortschritts nur das des langsamsten Mitglieds der Föderation sein. ⁵ Vorzuziehen sei daher eine funktionalistische Alternative, wonach statt eines monströsen

² Majer/Höhne, Europäische Einigungsbestrebungen vom Mittelalter bis zur EWG, 2014, S. 53; Grimmel/Jakobeit, Die integrationstheoretischen Grundlagen des Europarechts, in: Braun/Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, 2014, S. 89 (96).

³ *Majer/Höhne*, Europäische Einigungsbestrebungen vom Mittelalter bis zur EWG, 2014, S. 19; für eine umfassende Erschließung europäischer Einigungspläne seit dem 14. Jahrhundert vgl. *Foerster*, Europa. Geschichte einer politischen Idee, 1967.

⁴ *Mitrany*, A Working Peace System, 1966, S. 152 f. (in Ergänzung seiner Ideen aus der gleichnamigen kürzeren Version von 1943, s. dort S. 12); s. a. *Grimmel/Jakobeit*, Politische Theorien der Europäischen Integration, 2009, S. 52 ff.

⁵ Mitrany, A Working Peace System, 1966, S. 154 f.

Konstrukts einer Föderation vielmehr nacheinander bestimmte Sachbereiche zu verbinden seien, orientiert an existierenden sozialen und wissenschaftlichen Möglichkeiten und durch Zuordnung einer gemeinsamen Autorität und Politik für jeden Bereich.⁶ Die Integration sei zunächst durch zunehmende wirtschaftliche Verflechtung zu vollziehen.⁷ Durch den sog. "spill-over"-Effekt könnten erfolgreiche Integrationsprozesse dann von einem Politikbereich auf andere übertragen werden, wobei dieser Prozess vor allem über das Handeln von Interessengruppen, Experten und supranationalen Institutionen erfolgen solle.⁸ So besitze jeder Politikbereich eine "inhärente expansive Logik", nach der auch die Vergemeinschaftung eines anderen Politikbereiches eine automatische Folge darstelle.⁹ Als Beispiel wird hinsichtlich der Vergemeinschaftung von Kohle und Stahl die zwingend nötige Befassung mit unionsweiten Preiskontrollen oder Sozialstandards der Bergleute und Stahlkocher angeführt.¹⁰

Demgegenüber befürworteten die Föderalisten die Überwindung des Nationalstaates zur Verhinderung eines weiteren Krieges, wobei ein föderaler europäischer Bundesstaat den Rahmen für neue demokratische Strukturen bilden sollte. Dabei wurde jedoch bereits der Begriff der "Föderation" nicht einheitlich gebraucht: Teilweise wurden sowohl Bundesstaat als auch Staatenbund als Föderation bezeichnet, ebenso wurden die Begriffe "Konföderation" und "Union" von verschiedenen Gruppen als Begriff für eine staatenbündische Organisation verwendet. Zumeist war jedoch die Gründung der "Vereinigten Staaten von Europa" im Sinne eines europäischen Bundesstaats gemeint.

Ideell sahen sich die Befürworter einer föderativen Lösung durch den 1949 gegründeten Europarat verbunden, insbesondere durch die EMRK, die den Menschenrechtsschutz als tragenden Gedanken in Europa etablierte. Verschiedene "föderalistische" Bewegungen wurden nach Ende des Zweiten Weltkrieges neu- bzw. wiedergegründet, so z.B. die "Paneuropa-Bewegung", die "Union Europäischer Föderalisten" oder das "United Europe Movement". Sie stützten sich für die von ihnen vertretene Ansicht vor allem auf folgende Begründungsansätze: ¹⁴ Zum einen solle der durch Faschismus übersteiger-

⁶ Ebd., S. 199 f.

 $^{^7}$ Bieling/Lerch, Systematisierung, in: dies. (Hrsg.), Theorien der europäischen Integration, 2012, S. 9 (21).

⁸ Der "*spill-over*"-Effekt war zentral v. a. für die Theorie des Neo-Funktionalismus, stammt jedoch aus dem Funktionalismus: *Bieling/Lerch*, Systematisierung, in: dies. (Hrsg.), Theorien der europäischen Integration, 2012, S. 9 (21).

⁹ Haas, The Uniting of Europe, 1958, S. 283 ff., 299.

¹⁰ Haas, The Uniting of Europe, 1958, S. 299; Wolf, Neo-Funktionalismus, in: Bieling/Lerch (Hrsg.), Theorien der europäischen Integration, 2012, S. 55 (60).

¹¹ Clemens et al., Geschichte der europäischen Integration, 2008, S. 52.

¹² Schorkopf, Der europäische Weg, 2010, S. 4.

¹³ Ebd., S. 2–7.

¹⁴ Ausführlich bei *Lipgens*, Die Bedeutung des EVG-Projekts, in: Volkmann/Schwengler (Hrsg.), Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, 1985, S. 9 (10).

te Nationalismus durch Werte wie Menschenwürde und Menschenrechte abgelöst werden, die durch eine starke übernationale Autorität geschützt werden müssten. Zudem könne eine politische und militärische Kontrolle Deutschlands nur durch Eingliederung in eine europäische Föderation gelingen; insbesondere sollten erneute Reparationsforderungen gegenüber Deutschland vermieden werden. Voraussetzung sei allerdings auch ein gemeinsamer Markt, welcher wiederum einen politischen Zusammenschluss voraussetze. Schließlich sei in der sich neu formierenden bipolaren Weltordnung ein politisches Mitspracherecht der europäischen Länder nur durch einen föderativen Zusammenschluss durchzusetzen.

Dabei ist zu beobachten, dass in mehreren föderalistischen Entwürfen von vornherein Pläne für gemeinsame europäische Streitkräfte enthalten waren, während die Funktionalisten diese nicht berücksichtigten. Besonders hervorzuheben sind, stellvertretend für die Befürworter einer föderativen Lösung, die Pläne von Altiero Spinelli. Schon während des Zweiten Weltkriegs vertrat der damals inhaftierte Sozialist Spinelli, gemeinsam mit Ernesto Rossi und Eugenio Colorni, in dem berühmten Manifest von Ventotene weitgehende Forderungen hinsichtlich einer europäischen Einigung:

"Die erste anzugehende Aufgabe, ohne deren Lösung jeglicher Fortschritt ein trügerischer Schimmer bleiben würde, ist die endgültige Beseitigung der Grenzen, die Europa in souveräne Staaten aufteilen."¹⁵

Das Konzept schloss auch eine weitgehende wirtschaftliche Zusammenarbeit einhergehend mit der Gründung von geeigneten Organen ein, wobei gleichzeitig den einzelnen Bundesstaaten eine gewisse Selbstständigkeit gewährt werden sollte:

"Es gilt endgültig mit den wirtschaftlichen Autarkien, die das Rückgrat der totalitären Regime bilden, aufzuräumen. Es braucht eine ausreichende Anzahl an Organen und Mitteln, um in den einzelnen Bundesstaaten die Beschlüsse, die zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung dienen, durchzuführen. Gleichzeitig soll den Staaten jene Autonomie belassen werden, die eine plastische Gliederung und die Entwicklung eines politischen Lebens, gemäß den besonderen Eigenschaften der verschiedenen Völker, gestattet."¹⁶

Damit verbunden war zudem die Forderung nach einheitlichen europäischen Streitkräften im Rahmen eines föderalen Bundesstaates:

"Es gilt, einen Bundesstaat zu schaffen, der auf festen Füßen steht und anstelle nationaler Heere über eine europäische Streitmacht verfügt." 17

¹⁵ Spinelli, Das Manifest von Ventotene, S. 8, online verfügbar unter https://www.cvce.eu/content/publication/1997/10/13/316aa96c-e7ff-4b9e-b43a-958e96afbecc/publishable de.pdf.

¹⁶ Ebd., S. 9.

¹⁷ Ebd.

Personen- und Stichwortregister

ABC-Waffen 18, 59 act of aggression 55 Adenauer, Konrad 73 Afghanistan 91, 211 Aggression 55 angemessene Interessenverteilung 76, 80, 158, 232, 238 Angriffskrieg 201 Anwendungsvorrang 100, 184, 218 Auslandseinsatz 181, 194, 200, 202 Ausschuss für ziviles Krisenmanagement (CIVCOM) 110 Auswahlermessen 128 auswärtige Gewalt 185, 187, 214 Autolimitation 70, 175, 177 AWACS 174, 186, 188, 211 AWACS-II-Urteil 188 f.	Dänemark 172 Definition of Aggression 56, 130 de Gaulle, Charles 73, 84 degressive Proportionalität 206 Demokratieprinzip 193, 195, 202, 208 demokratische Kontrolle 207 demokratische Legitimität 76, 79, 223 demokratisches Defizit 158 Deutsch-französische Brigade 112, 154 Deutschland-Vertrag 67 Deutsch-Niederländische Korps 114 Dienstrecht 42 Direktion für Krisenbewältigung und Planung (CMPD) 110 Diskriminierungsverbot 57, 59, 81 Doppelhut-Lösung 102 Durchgriffscharakter 29
Balkan 91 Beistandsklausel 13, 55, 57, 81, 127 f.,	Eden, Anthony 84 EEA 85
133, 137, 173, 198, 237	effective control 42
Beistandspflicht 11, 63, 65	EGKS 16, 24, 30, 34, 47, 78
Belgien 171	Eilkompetenz 190
Beschränkung von Hoheitsrechten 175 Bestandssicherungsklausel 181, 183	Einsatzentscheidung 170, 173, 184, 191, 202
Beurteilungsspielraum 214, 233	Einschätzungsprärogative 214
bewaffnete Gewalt 188	Einstimmigkeitsprinzip 84, 93, 147, 200, 231
bewaffneter Angriff 63, 130 Bezugssprache, <i>siehe</i> Sprache	EMRK 213
Brexit 3, 140	Entwicklungsoffenheit 65
Brüsseler Vertrag 12, 64	Estland 172
Bulgarien 171	EU-Battlegroups 115, 145, 222
Bundesstaat 10, 166, 218	EuGH 106 f., 212 f., 232
Bündnisfähigkeit 75, 174, 187, 190, 222	EU Global Strategy 3, 140 EU-Mission 171
Charta der Grundrechte 90	EU-NATO-Zusammenarbeit 138
Churchill, Winston 1, 11, 243	EUNAVFOR Atalanta 153
comprehensive approach 112, 126, 240	EUNAVFOR MED Sophia 154
Cyber-Warfare 91	Eurocontrol-Beschluss 180

Eurokorps 113

Europäische Armee 16, 18, 39, 223

Europäische Kommission 103, 229

Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) 85

Europäischer Auswärtiger Dienst 102, 112

europäischer Parlamentsvorbehalt 232

Europäischer Rat 95, 230

Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) 89

Europäisches Parlament 104, 134, 206 f., 231

Europäische Verteidigungsagentur (EDA) 111, 140

Europäische Verteidigungsgemeinschaft, siehe EVG

Europarat 9

EVG 7, 225, 228

- Ausbildung und Aufstellung der Streitkräfte 27
- Beistandsklausel 55, 81
- Beratender Ausschuss 38
- Bewertung 79
- Demokratiedefizit 33
- einfache Mehrheit 37
- Einstimmigkeit 34
- Finanzkontrolleur 38
- Friedenserhaltung 54
- Geltungsdauer 65
- Generalstab 41
- Gerichtshof 29, 44, 80
- Grundeinheiten 39
- Grundprinzipien 22
- Haushaltsplan 27, 33
- Justiz-Protokoll 31
- Kommissariat 26, 28, 44, 79
- Kompetenzen 51
- Konferenz 19, 21
- militärische Organisation 35, 80
- militärische Schulen 27
- Militär-Protokoll 27, 39
- Mobilmachung 28
- nationale Eigenkontinente 39
- NATO 62, 81
- Nichtigkeitsklage 30
- Oberbefehlshaber 41
- Organe 26

- Organisation der Streitkräfte 27
- qualifizierte Mehrheit 34
- Rat 34, 44
- Rechnungsprüfungshof 38
- Rechtspersönlichkeit 60
- Rüstungsforschungsprogramm 28
- Scheitern 72, 74
- Strafgerichtsbarkeit 31
- Subsidiaritätsprinzip 50, 52
- Supranationalität 28, 31
- Territorialorganisation 27
- Untätigkeitsklage 30
- Vereinigtes Königreich 64
- Verhältnismäßigkeitsprinzip 50, 52
- Verhältnis nach außen 60
- Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten 53
- Versammlung 32, 44, 79
- Vertrag 22
- Vorabentscheidungsverfahren 30
- Wehrpflicht 43
- Werte 54

Evolutivklausel 180, 235

EWG 24

Ewigkeitsklausel 201

Eyskens, Mark 90

Finanzautonomie 23

Finnland 172

Föderalismus 9, 21

Föderation 16

Fouchet-Pläne 84

Frankreich 65, 72, 74, 90, 173

Freiwilligkeitsprinzip 120 f., 152, 169,

Friedenserhaltung 54 f., 81

Friedenssicherung 15 Friedenswahrung 210

full command 113 f., 175, 241

Funktionalismus 8, 21

Gefahr im Verzug 192

Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, *siehe* GSVP

gemeinsame Verteidigung 86, 118, 122, 235

gemeinsame Verteidigungspolitik 86, 118, 122, 233

gerichtliche Kontrolle 212 f., 215 Gewaltenteilung 201, 212 Gewaltmonopol 112, 183 Gleichbehandlung 134 Grand Dessein 8 Grundfreiheiten 90 Grundrechtsbindung 183, 216 Grundrechtsschutz 182 GSVP 83, 92, 116, 177, 196, 228

- Beistandsklausel 127
- Beistandspflicht 129
- Kompetenzverteilung 118
- Missionen 97
- PESCO 141
- Rat 97
- Verhältnis nach außen 135
- Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten 124
- Werte und Ziele 124 GSVP-Missionen 104, 153 GSVP-Rechtsakte 106

Haushaltsautonomie 184 Helsinki Headline Goal 2, 88, 114 Herzog von Sully 8 Hirsch, Étienne 14 Hoher Vertreter 95, 97 f., 100, 103, 229 humanitäre Hilfseinsätze 211 hybride Kriegsführung 91

IGH 31, 56 implied powers 61 institutionelles Gleichgewicht 203, 212 Integrationsfestigkeit 165, 174, 184, 195, 205, 208 Integrationsoffenheit 179 Integrationsschranke 182 Integrationsverantwortung 182 integrierte Streitkräfte 204 integrierte Weisungs- und Kontrollbefugnis 114 Intergouvernementalität 37, 46, 93, 116, 134, 168, 222 - Begriff 93

- Einstimmigkeit 93

- kompetentieller Gehalt 94

Interventionsminimum 53

Irak 91, 188

irische Klausel 127, 129, 238 Irland 172 Italien 173

Juncker, Jean-Claude 1

Kampf um den Wehrbeitrag 66 Kohärenz 125, 237 Kohäsion 75, 80 Kompetenzabgrenzung 107 Kompetenzausübungsschranke 48 Kompetenzkatalog 80 Kompetenzverteilung 180, 233 Komplementarität 168 f., 217, 225 konstruktive Stimmenthaltung 97 Kosovo-Konflikt 88 Kriegserklärung 191 Kroatien 173

Landstreitkräfte 39 f. Legitimationsniveau 206 f. Lettland 172 Lissabon-Urteil 165, 178, 183 f., 195, 198, 205, 216 Litauen 172 loyale Zusammenarbeit 126 Luftwaffe 40 f. Luxemburg 171

Macron, Emmanuel 1 Majoritätsprinzip 23, 36, 44, 79, 231 Mali 154 Malta 172 Manifest von Ventotene 10 Mendès-France, Pierre 73 Militärausschuss (EUMC) 108 militärische Effektivität 75, 79, 156 f., 222, 235, 240 Militärischer Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) 110 Militärstab (EUMS) 89, 108 Ministerrat 16, 44, 96, 230 Mobilmachung 43, 52 Modell 221, 225 Monnet, Jean 14-16, 21 Monnet-Methode 15 Montanunion 16

nationale Eigenkontinente 59 nationale Sicherheit 118 nation-building 15 NATO 20, 40, 62, 70, 81, 136, 138, 222,

- Beistandsklausel 13

- Gründung 12

- Organe 13

negative Integration 32

Neutralität 134 Niederlande 171

Notstand 39

Oberbefehlshaber 62, 69, 82, 229 obiter dictum 198, 202 offene Staatlichkeit 176 operational command 113 f. operational control 222 Operation Althea 155 Österreich 172 Out-of-Area-Urteil 186

Paneuropa-Bewegung 9 parlamentarische Kontrolle 186, 209 Parlamentsheer 165, 174, 185 Passerelle-Klausel 97 Pegasus-Urteil 189, 202, 212 PESCO 198, 201, 227 Beschlussverfahren 146

- Gründung 141 - Kontrolle 144, 150

- primärrechtliche Verankerung 141

- Projekte 146 - Struktur 144

Petersberg-Aufgaben 87 f., 120, 122 Petersberg-Gespräche 19 Pleven-Plan 16, 19, 33, 57 Pleven, René 16f. Polen 171

political question doctrine 216 Politik des leeren Stuhls 168

Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK) 89, 98, 100

Portugal 171

Rat, siehe Ministerrat Rechtspersönlichkeit 60, 135 Rechtssicherheit 76, 80, 212, 232 Rechtsstaatsprinzip 49, 212 Rechts- und Geschäftsfähigkeit 61 Reuter, Paul 14 Rückgriffsprinzip 120 f., 169, 180, 222, 233

Rückholrecht 211 Rumänien 171 Russland 91 f. Rüstungskontrolle 84

Saint Malo 88

Sanktionsmaßnahmen 107

schnelle europäische Eingreiftruppe 226, 235, 240

Schuman-Plan 14, 17, 54

Schweden 171 Schweiz 206 Seestreitkräfte 40 f. Sektorintegration 15, 78

Selbstverteidigung 130, 194, 197

Slowakei 171 Slowenien 172

Solidaritätsklausel 127, 132

Somalia 186 Sowjetunion 90 Spanien 173 SPD-Fraktion 68 Spinelli, Altiero 10 Spofford, Charles 18 Spofford-Vorschläge 18 Sprache 42, 242

Staatenbund 166 Staaten- und Verfassungsverbund 90,

165 f., 168 f.

Staatsaufgaben 185, 200

Ständige Strukturierte Zusammenarbeit, siehe PESCO

Stimmgewichtung 37 Strafgerichtsbarkeit 31

Struktursicherungsklausel 181, 183 Subsidiaritätsprinzip 47, 49, 80, 123,

224, 235

Begriff 46

Supranationalisierung 20, 202 f., 216, 223, 227

Supranationalität 16, 22, 28, 44, 134, 177, 228

Begriff 23 f., 39

Syrien 91 System kollektiver Sicherheit 54, 70, 175, 196, 209

Truman-Doktrin 13 Tschechien 171

Übertragung von Hoheitsrechten 69, 165, 174 f., 177, 180, 224
Ukraine 3, 91
UN-Charta 56, 125, 131
Ungarn 171
Uniform 42, 46, 241
Union Europäischer Föderalisten 9
Unionsbürger 90, 167, 205
United Europe Movement 9
unmittelbare Anwendbarkeit 24
unmittelbarer Rechtsdurchgriff 25, 31, 43 f., 79
UN-Peacekeeping 172

Ventotene 10
Verbundsarmee 174, 203, 217, 227
Vereinigtes Königreich 64 f., 140, 171, 239
Vereinigte Staaten 90, 206
Vereinigte Staaten von Europa 9, 11
Verfassungsidentität 183 f., 200
Verfassungsintensität 179
Verfassungsrelevanz 178–180
Verfassungstradition 186, 189
Verfassungsverbund 167
Vergleich GSVP EVG 160
Verhältnismäßigkeitsprinzip 48 f., 80, 123, 237

Verteidigungsfall 186, 191, 215
Verteidigungskommissar 229
Verteidigungsminister 16, 230
Verteidigungsverbund 217
Vertragsänderung 179, 196, 200
Vertrag von Amsterdam 87
Vertrag von Dünkirchen 11
Vertrag von Lissabon 93, 103, 121, 182
Vertrag von Maastricht 85
völkerrechtlicher Status 42
Völkerrechtspersönlichkeit 61
von der Leyen, Ursula 1
Vorrang des Unionsrechts 24

Wehrfähigkeit 209
Wehrhoheit 46, 66 f., 71
Wehrpflicht 43, 46, 223, 230
wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt 129, 184 f., 188, 195, 200, 204
Werteverbund 55, 124
Wesentlichkeitslehre 187, 193, 210
Westunion, *siehe* WEU
WEU 12, 84, 87

Wahlgleichheit 205

WU, siehe WEU

Wehrbeauftragter 186, 191

zivile Hilfe 57 Zivile Planungs- und Durchführungsstab (CPCC) 111 Zustimmungspflicht 208 f. Zweiter Weltkrieg 77 zwischenstaatliche Einrichtung 69, 176